

Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf

Per E-Mail (PDF- und Word-Version):
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Luzern, 24. Februar 2015

Revision der Verordnung EFD über die Behandlung von Erlassgesuchen für die direkte Bundessteuer (Steuererlassverordnung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2014 haben Sie die Kantonsregierungen zu eingangs erwähnter Vorlage zur Anhörung eingeladen. Gerne nehme ich dazu wie folgt Stellung:

ad Artikel 5

In Artikel 5 wird ein Rechtsanspruch auf Steuererlass statuiert. Die gesetzliche Grundlage enthält hingegen lediglich eine "Kann-Formulierung" (vgl. Art. 167 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG). Daraus hat das Bundesgericht erst kürzlich erneut abgeleitet, für die direkte Bundessteuer bestehe kein Anspruch auf Steuererlass (vgl. Urteil 2D_42/2014, 2D_43/2014 vom 11. Mai 2014 E. 2.2 mit Hinweisen). In Kenntnis der Kontroverse hat der Gesetzgeber im Bundesgesetz über die Neuregelung des Steuererlasses vom 20. Juni 2014 (Steuererlassgesetz; AS 2015 9) die "Kann-Formulierung" beibehalten. Die Erläuterungen zur Revision der Steuererlassverordnung vermögen daher nicht zu überzeugen. Der Kanton Luzern kennt - wie viele andere Kantone - keinen formellen Anspruch auf Steuererlass. Die in Artikel 5 vorgesehene Form würde deshalb eine unerwünschte Abweichung zum Recht der direkten Bundessteuer bringen. Artikel 5 ist deshalb in Einklang zu bringen mit der gesetzlichen Grundlage von Artikel 167 DBG, der Rechtsprechung des Bundesgerichtes und der Praxis vieler Kantone.

ad Artikel 17

Nach Artikel 17 Absatz 1 gilt das Gesuch um Rückkauf eines Verlustscheines neu als Erlassgesuch. Nach Artikel 16 der geltenden Steuererlassverordnung ist für den Rückkauf von Verlustscheinen die Bezugsbehörde zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung. Im Kanton Luzern können - wie auch in anderen Kantonen - die Bezugs- und die Erlassbehörde auseinanderfallen. Dass der Rückkauf von Verlustscheinen neu als Erlassfall behandelt werden müsste, lehnen wir insbesondere wegen des daraus entstehenden administrativen Aufwands (u. a. Triage Zuständigkeiten, Rechtsmittelverfahren) ab. Auch der Umstand, dass in Absatz 2 neu eine wenig griffige Ausnahmeregelung ("...in begründeten Ausnahmefällen von der Anwendung der Voraussetzungen für den Steuererlass absehen..") vorgesehen wird, zeigt, dass Artikel 17 noch einmal überarbeitet werden sollte. Die in der Formulierung "die zuständige kantonale Behörde" enthaltene Lockerung der strengen Regelung hingegen begrüssen wir. Den Kantonen sollte betreffend die Behandlung der Gesuche um Rückkauf von Verlustscheinen die grösstmögliche Organisationsfreiheit belassen werden. Wir schlagen deshalb für die Formulierung von Artikel 17 Folgendes vor:

Art. 17 Rückkauf von Verlustscheinen

Für den Rückkauf von Verlustscheinen sind die von den Kantonen bezeichneten Behörden zuständig. Die Erlassgrundsätze finden dabei keine Anwendung.

Die übrigen Bestimmungen geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Ich ersuche Sie, unsere Bemerkungen angemessen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Marcel Schwerzmann
Regierungsrat